



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 05.04.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 17

Seite 82

---

### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe,  
Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019

42/19

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Sitz Grassau, Landkreis  
Traunstein, für das Haushaltsjahr 2019

43/19

---

42/19

Az.: 2.22-941-180006

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen mit **1.492.420 €**

**und im Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **333.500 €**

ab.

**§ 2**

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kirchanschöring, den 19.12.2018

*Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe*

gez. Hans-Jörg Birner  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

**III.**

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83417 Kirchanschöring, Rathausplatz 8, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht (Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Traunstein, 02.04.2019  
gez.

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

43/19  
Az.: 2.22-941-180006

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2019**

**I.****Ausfertigung****Haushaltssatzung****des Abwasserzweckverbandes Achental**

Lkrs. Traunstein

für das Haushaltsjahr

2019

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.064.980,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 241.500,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Umlagensoll - Umlagenfestsetzung**

	U-Abschnitt	€
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	U-Abschnitt 7000	823.500,00
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	U-Abschnitt 7001	37.000,00
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen)	U-Abschnitt 7000	67.000,00
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden)	U-Abschnitt 7000	0,00
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden)	U-Abschnitt 7001	2.000,00
f) Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)		780,00
g) Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)		0,00
h) Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)		12.500,00
i) Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)		0,00

**(2) Umlagenmaßstab**

- Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagenmaßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).
- Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c,f und h wird der Umlagenmaßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b,d,e,g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

**(3) Einwohnerwerte**

Einwohnerwerte für den Umlagenmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohnerwerte</b>	<b>in %</b>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Grassau, den 20.03.2019

Abwasserzweckverband Achental

Rudi Jantke  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83224 Grassau, Im Erlach 8 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m Art. 65 Abs.3 Satz 2 GO).

Traunstein, 02.04.2019

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat